

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 12 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit Montag, 18. August 2025, 19:00 – 21:30 Uhr
 Ort Sitzungszimmer Altisberg 3. OG, Gemeindehaus
 Mitglieder Stefan Hug-Portmann (GP)
 Manuela Misteli-Sieber (GVP)
 Dominique Brogle
 Peter Burki
 Markus Dick
 Priska Gnägi-Schwarz
 Franziska Patzen
 Marc Rubattel
 Eric Send
 Andrea Weiss
 Sabrina Weisskopf-Kronenberg

Ersatzmitglieder
 Vorsitz Stefan Hug-Portmann (GP)
 Protokoll Irene Hänzi Schmid

Entschuldigungen

Gäste Nicolas Adam, Leiter Bau und Planung
 Uriel Kramer, Präsident BWK
 Sascha Gelbhaus, Leiter Spitex
 Daniel von Arb, Leiter Spitex
 Urban Müller Freiburghaus, Verwaltungsleiter

Presse keine

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll GR Nr. 09 vom 16.06.2025 - Genehmigung	2025-93
2	Protokoll GR Nr. 10 vom 30.06.2025 - Genehmigung	2025-94
3	Gestaltungsplan Unterbiberiststrasse; Anpassung Sonderbauvorschriften zu Gestaltungsplan, Beschwerde gegen Gebührenrechnung - Beschluss	2025-95
4	Gutenbergstrasse; Betriebs- und Gestaltungskonzept Strassenraumgestaltung - Beschluss	2025-96
5	Kommunaler Energiefonds, Gebührenreduktion für klimafreundliche Energieerzeugungsanlagen - Beschluss	2025-97
6	Spitex Biberist; Leistungsvereinbarung mit der Genossenschaft Läbesgarte 2026ff - Beschluss	2025-98
7	Reglement über die Arbeitszeit R 121.1 - Beschluss	2025-99
8	Reglement Teilzeitarbeit R 121.2 - Beschluss	2025-100
9	Spesenreglement R 121.4 - Beschluss	2025-101
10	Reglement über den Leistungsbonus R 121.5 - Beschluss	2025-102

- | | | |
|----|--|----------|
| 11 | Reglement Pikettdienst R 121.8 - Beschluss | 2025-103 |
| 12 | Behörden: Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029;
Wahlbeurkundung Krebs Thomas - Wahlen | 2025-104 |
| 13 | Verschiedenes, Mitteilungen | 2025-105 |

Manuela Misteli stellt einen Ordnungsantrag. Sie wünscht, dass die Sitzung nicht länger als 21.00 Uhr dauern soll.

Die nachfolgende Traktandenliste wird genehmigt.

2025-93 Protokoll GR Nr. 09 vom 16.06.2025 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 09 vom 16.06.2025 wird genehmigt. (10 ja Stimmen bei 1 Absenz)

RN 0.3.2 / LN 4128

2025-94 Protokoll GR Nr. 10 vom 30.06.2025 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 10 vom 30.06.2025 wird genehmigt. (9 ja Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Absenz)

RN 0.3.2 / LN 4128

2025-95 Gestaltungsplan Unterbiberiststrasse; Anpassung Sonderbauvorschriften zu Gestaltungsplan, Beschwerde gegen Gebührenrechnung - Beschluss

(Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

RN 6.0.5 / LN 2427

2025-96 Gutenbergstrasse; Betriebs- und Gestaltungskonzept Strassenraumgestaltung - Beschluss

Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission / psu / msc

Unterlagen

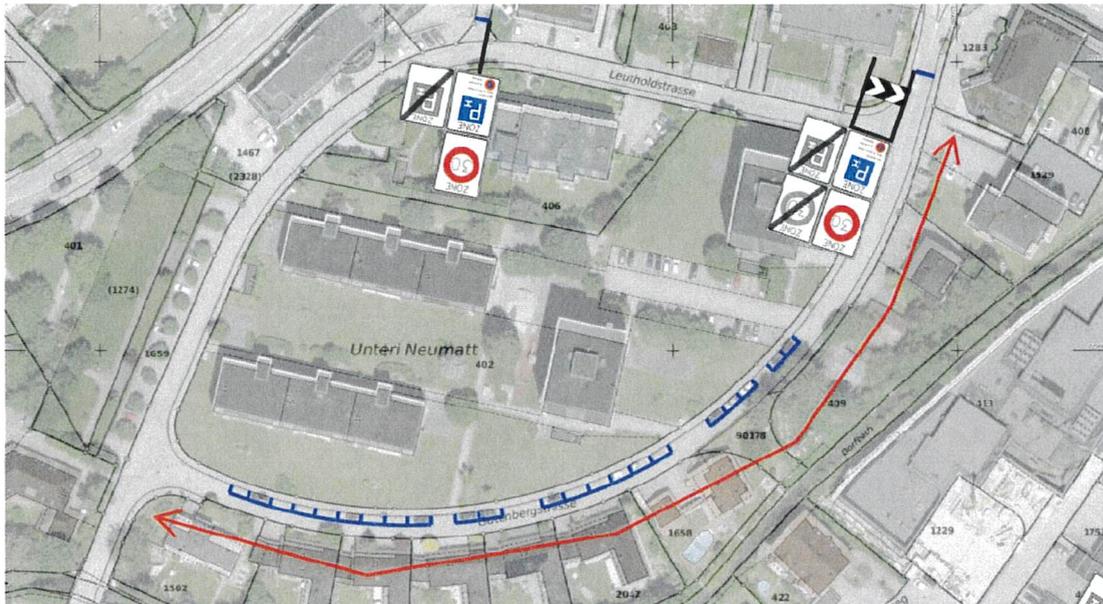
- 01 Situationsplan 1:7500 vom 25.04.2025
- 02 Betriebs- und Gestaltungskonzept der Firma W+H AG vom 09.07.2025
- 03 Bericht Verkehrsmessungen der Firma W+H AG vom 02.10.2024

- 04 Situationsplan 1:250, Variante 1 vom 14.03.2025
- 05 Situationsplan 1:250, Variante 2 vom 14.03.2025
- 06 Situationsplan 1:250, Variante 3 vom 14.03.2025
- 07 Situationsplan 1:250, Variante 4 vom 04.07.2025

Ausgangslage

Der geplante Ausbau der Fernwärme in Biberist zwischen dem ehemaligen Papieri-Areal und dem Gebiet "Bleichematt" sieht eine Fernwärmeleitung als Verbindung im Bereich der Gutenbergstrasse (Beilage 01) vor. Zusätzlich wird die Wasserleitung saniert und das Elektrotrasse neu erstellt. Zudem sind auf den Grundstücken GB-Nrn. 402 und 409 neue Wohnsiedlungen geplant, welche zu einer Veränderung der Zufahrten zu den betroffenen Privatliegenschaften führen.

Diese Bauarbeiten lösen eine Neugestaltung des Strassenraums aus. Der aktuelle Planungsbereich umfasst die Gutenbergstrasse zwischen den beiden Kreuzungspunkten mit der Leutholdstrasse:



Gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan ist die Gutenbergstrasse als *Erschliessungsstrasse mit Trottoir/Fussweg* ausgewiesen. Mit der Planung der Strassenraumgestaltung sollen nach Möglichkeit folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Optimierung des Verkehrsflusses,
- Anpassung der Strassengestaltung an die geplanten Überbauungen,
- Prüfen von Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - Aufwertung des Strassenraums,
 - Erhöhung der Aufenthaltsqualität,
 - Integration von Grünflächen,
- Förderung der Umweltfreundlichkeit,
 - Prüfung von Schwammstadtelementen,
- Sicherstellung der Anbindung an den Fuss- und Veloweg gemäss Erschliessungsplan,
- Optimierung der Schulwegsicherheit.

Im September 2024 sind an zwei Stellen Verkehrsmessungen durch die Firma W+H AG aus Biberist vorgenommen worden. Die Ergebnisse zum Verkehrsaufkommen sowie zum Geschwindigkeitsverhalten können dem Bericht "Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen Gutenbergstrasse" entnommen werden (Beilage 03). Basierend auf diesen Auswertungen und den festgelegten Nutzungsanforderungen präsentiert das Gestaltungskonzept vier mögliche Varianten (Beilagen 04 bis 07). Das genannte Ingenieurbüro hat ein Betriebs- und Gestaltungskonzept ausgearbeitet (Beilage 02), in welchem die aktuellen und künftigen Anforderungen an den Planungsbereich definiert wurden.

Die Auswertung sämtlicher Varianten zeigt folgendes Ergebnis auf:

Bewertungskategorie	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Verbesserung Verkehrssicherheit	++	+	++	++
Anpassung Strassenraumgestaltung an neue Überbauungen	+	++	++	++
Erhöhung Aufenthaltsqualität	0	0	+	++
Grünflächen / Bäume	+ / ca. 6	+ / ca. 7	++ / ca. 10	++ / ca. 10
Parkplätze	ca. 17	ca. 16	ca. 12	ca. 5
Schwammstadtelemente	+	+	++	++
Schulwegsicherheit	+	+	+	+

Der Gemeinderat hat an der heutigen Sitzung über das Betriebs- und Gestaltungskonzept zu befinden und unter Berücksichtigung der Empfehlung von der Bau- und Werkkommission zu beschliessen.

Erwägungen

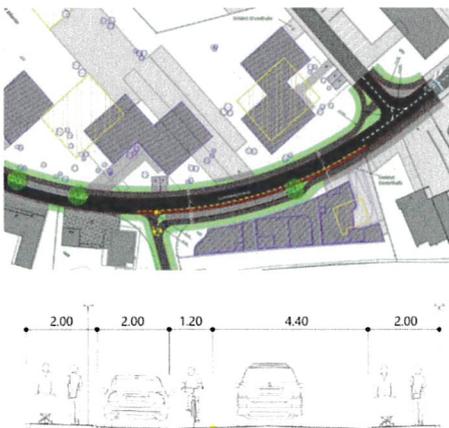
Der öffentliche Strassenraum lässt unterschiedliche Betriebs- und Gestaltungsmassnahmen im Bereich der westlichen und östlichen Einlenker in die Leutholdstrasse zu. Die Abschnitte "Knoten West" und "Knoten Ost" können individuell mit unterschiedlichen Varianten umgesetzt werden, um die bestmögliche Lösung für die jeweiligen Anforderungen und Gegebenheiten zu gewährleisten.

Der Gestaltungsbereich des Abschnittes "Knoten Ost" beinhaltet den Knotenpunkt "Leutholdstrasse / Gutenbergstrasse Ost", den Einlenker zum geplanten Fuss- und Radweg auf GB Nr. 90178 sowie den Strassenraum der Gutenbergstrasse östlich der Liegenschaft Gutenbergstrasse Nr. 17 (GB Nr. 2047).

Der Gestaltungsbereich des Abschnittes "Knoten West" beinhaltet den Knotenpunkt "Leutholdstrasse / Gutenbergstrasse West" sowie den Strassenraum der Gutenbergstrasse westlich der Liegenschaft Gutenbergstrasse Nr. 17 (GB Nr. 2047).

Nachfolgend sind die Detailinformationen zu den vier Varianten aufgelistet:

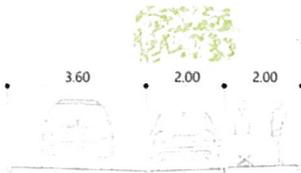
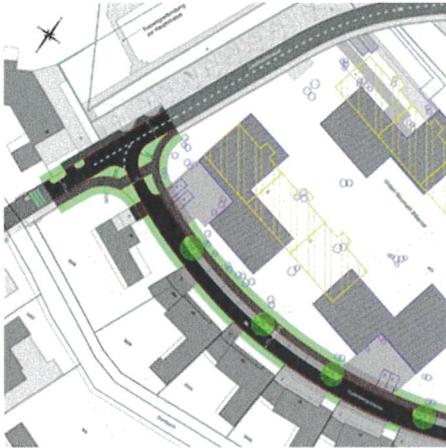
Variante 1 – Abschnitt Knoten Ost (Beilage 04)



- Ca. 7 Parkfelder vor GB 409 (es ist noch zu definieren, ob die Parkfelder als blaue oder gelbe Parkfelder zugunsten der Überbauung auszubilden sind),
- ca. 3 blaue Parkfelder im Fahrbahnbereich,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "am Bach" abgestimmt,
- Übersichtlicher Anschluss an den geplanten Fuss- und Radweg,
- Verbesserung der Sicherheit:
 - o Verschlinkung des östlichen Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,

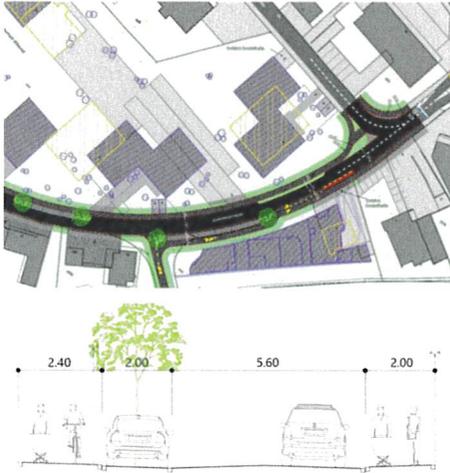
- markierter Velostreifen,
- klare Fusswegbeziehungen,
- erfordert ein öffentliches Wegrecht für das Trottoir auf GB 409:
 - erst realisierbar mit der Überbauung "am Bach",
- wenig Versickerungsflächen,
- keine verkehrsberuhigenden Massnahmen auf der Gutenbergstrasse auf diesem Abschnitt.

Variante 1 Abschnitt Knoten West (Beilage 04)



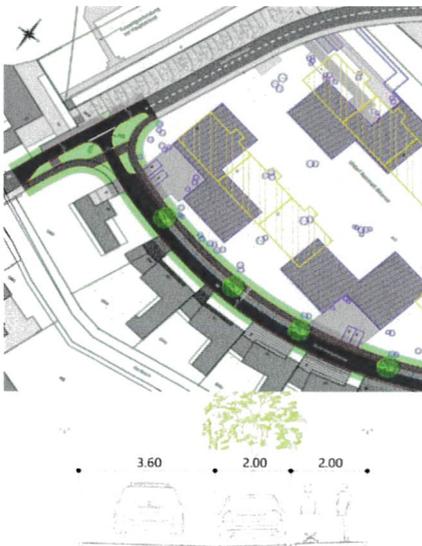
- Ca. 7 blaue Parkfelder auf diesem Abschnitt,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "unteri Neumatt" abgestimmt,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - Verschlankung des Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - klare Fusswegbeziehungen,
- integrierte Grün- und Versickerungsflächen.

Variante 2 – Abschnitt Knoten Ost (Beilage 05)



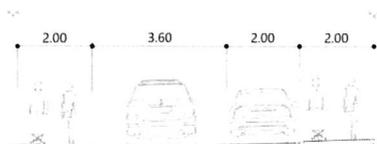
- Ca. 6 Parkfelder vor GB 409 (es ist noch zu definieren, ob die Parkfelder als blaue oder gelbe Parkfelder zugunsten der Überbauung auszubilden sind),
- ca. 3 weitere blaue Parkfelder,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "am Bach" abgestimmt,
- übersichtlicher Anschluss an den geplanten Fuss- und Radweg,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - o Verschlinkung des östlichen Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - o klare Fusswegbeziehungen,
 - o separater Fuss- und Radweg,
- geteilter, 2.40 m Fuss- und Radweg auf GB 409 vorgesehen (Minimalbreite für den gegebenen Begegnungsfall) erfordert ein öffentliches Wegrecht:
 - o erst realisierbar mit der Überbauung "am Bach",
- integrierte Versickerungsflächen,
- verkehrsberuhigende Massnahme (horizontaler Linienversatz) auf der Gutenbergstrasse auf diesem Abschnitt.

Variante 2 – Abschnitt Knoten West (Beilage 05)



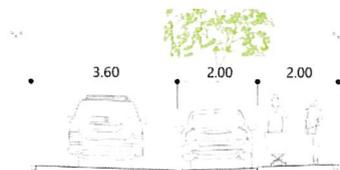
- Ca. 7 blaue Parkfelder auf diesem Abschnitt,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "unteri Neumatt" abgestimmt,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - o Verschlinkung des Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - o klare Fusswegbeziehungen,
- die Verengung im Bereich des Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse lässt keinen Rechtsvortritt zu,
- integrierte Grün- und Versickerungsflächen.

Variante 3 – Abschnitt Knoten Ost (Beilage 06)



- Ca. 5 blaue Parkfelder auf diesem Abschnitt,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "am Bach" abgestimmt,
- übersichtlicher Anschluss an den geplanten Fuss- und Radweg mit klaren Fussgängerbeziehungen,
- übersichtlicher Anschluss an den geplanten Fuss- und Radweg mit klaren Velobeziehungen,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - o Verschlinkung des östlichen Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - o klare Radwegbeziehungen,
 - o klare Fusswegbeziehungen,
- Realisierung unabhängig der Überbauung "am Bach" möglich,
- Versickerungsflächen vorgesehen,
- mögliche Aufenthaltsflächen,
- verkehrsberuhigende Massnahmen infolge horizontalen Versätzen.

Variante 3 – Abschnitt Knoten West (Beilage 06)



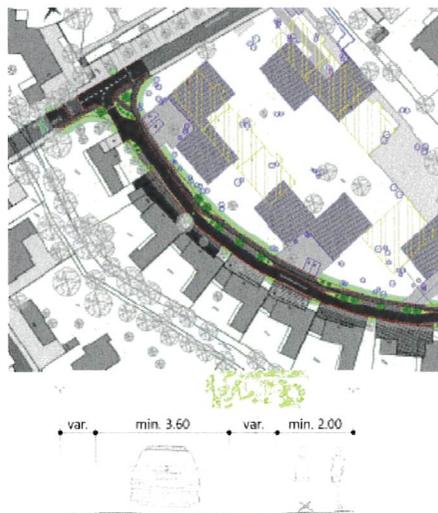
- Ca. 7 blaue Parkfelder auf diesem Abschnitt,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "unteri Neumatt" abgestimmt,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - o Verschlinkung des Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - o klare Fusswegbeziehungen,
- integrierte Grün- und Versickerungsflächen.

Variante 4 – Abschnitt Knoten Ost (Beilage 07)



- Ca. 5 blaue Parkfelder auf diesem Abschnitt,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "am Bach" abgestimmt,
- übersichtlicher Anschluss an den geplanten Fuss- und Radweg mit klaren Fussgängerbeziehungen,
- übersichtlicher Anschluss an den geplanten Fuss- und Radweg mit klaren Velobeziehungen,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - o Verschlinkung des östlichen Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - o klare Radwegbeziehungen,
 - o klare Fusswegbeziehungen,
- Realisierung unabhängig der Überbauung "am Bach" möglich,
- Versickerungsflächen vorgesehen,
- mögliche Aufenthaltsflächen,
- verkehrsberuhigende Massnahmen infolge horizontalen Versätzen.

Variante 4 – Abschnitt Knoten West (Beilage 07)



- Ca. 5 blaue Parkfelder auf diesem Abschnitt,
- Gestaltungselemente sind auf das Bauprojekt "unteri Neumatt" abgestimmt,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit:
 - o Verschlinkung des Knotens Gutenberg- / Leutholdstrasse,
 - o klare Fusswegbeziehungen,
- integrierte Grün- und Versickerungsflächen,
- mögliche integrierte Aufenthaltsflächen,
- verkehrsberuhigende Linienführung.

Mit Beschluss Nr. 2025-99 hat die Bau- und Werkkommission an ihrer Sitzung vom 06.05.2025 über das Betriebs- und Gestaltungskonzept und die ausgearbeiteten vier Varianten befunden. Bei allen Lösungsvorschlägen ist ein übersichtlicher Anschluss an das Fuss- und Radwegnetz vorgesehen. Die Varianten 1 und 2 sind fast identisch. Die ausgearbeiteten Vorschläge zeichnen sich mit folgenden Merkmalen aus:

- Variante 1
Der Knoten Gutenbergstrasse / Leutholdstrasse ist kleiner.
- Variante 2
Der Knoten Gutenbergstrasse / Leutholdstrasse ist kleiner.
- Variante 3
Alles befindet sich auf öffentlichem Grund, die Parkplätze sind auf der Strasse.
- Variante 4
In der ursprünglichen Variante 4 waren nur wenige Parkplätze vorgesehen. Daher wurde diese überarbeitet und mit mehr Parkplätzen bestückt. Die Strasse ist geschwungen (Schlangenlinie).

Die Bau- und Werkkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Umsetzung der Variante 4 mit zusätzlichen Parkplätzen zu beschliessen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Strassenraumgestaltung an der Gutenbergstrasse wird die Umsetzung der Variante 4 mit zusätzlichen Parkplätzen beschlossen.
2. Die Abteilung Bau + Planung wird mit den weiteren Schritten der Planung (Baubewilligungsverfahren, Ausschreibung und anschliessende Ausführung) beauftragt.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Peter Burki will wissen, ob die Strassenraumgestaltung erst realisiert wird, wenn auch die Überbauung fertiggestellt ist. **Uriel Kramer** erklärt, dass geplant ist, eine erste Etappe vorgängig zu realisieren. Eine Absprache mit dem Bauherr der Überbauung ist vorgesehen. Die erste Etappe ist von Gutenbergstrasse bis zum Brüggli, welche umgesetzt werden soll. Den Rest erst zu einem späteren Zeitpunkt. Je nach Baufortschritt ist man flexibel, die Bauarbeiten sollen nicht behindert werden, von Seiten Überbauung besteht aber noch kein konkretes Terminprogramm.

Peter Burki stellt den Antrag die Ausführung erst nach Fertigstellung der Überbauung zu realisieren.

Uriel Kramer kann dem nicht zustimmen. Er erklärt, dass die Instandstellung nur ein Provisorium ist und dieses max. zwei Jahre hält. **Stefan Hug-Portmann** präzisiert, dass in diesem Bereich die Fernwärme als Provisorium realisiert wurde und die zwei bis drei Jahre halten wird.

Markus Dick legt die Überlegungen zum Antrag von Peter Burki dar. In diesem Bereich wird es viel Baustellenverkehr in Zusammenhang mit dem Rückbau und Neubau der Überbauung geben. Es ist nicht sinnvoll die Strassenerschliessung schön und prunkvoll zu machen, wenn anschliessend die Strasse mit grossen und schweren Maschinen benutzt und geschädigt wird. Er findet es sinnvoll, die Inbetriebnahme nach Abschluss der Überbauung zu realisieren.

Marc Rubattel will die Route und die Anfahrtswege der Baustelle wissen. Anhand des Schulweges würde er es begrüssen, diesen Bereich für die Baustellenzufahrt zu meiden.

Uriel Kramer erklärt, dass die Baustelle umzäunt wird, und der Baustellenverkehr nicht über die Gutenbergstrasse führt. Die Zu- und Wegfahrt ist über die Leutholdstrasse geplant.

Markus Dick ist der Meinung, dass der kürzeste Anfahrtsweg via Postkreisel Richtung Gutenbergstrasse führt anstelle via Gutenbergstrasse.

Stefan Hug-Portmann hat Vertrauen in die BWK, dass diese weiss, was sie tut und den richtigen Entscheid fällen wird. Er geht davon aus, dass keine schweren Lastwagen über die neue Gutenbergstrasse fahren werden und die Zu- und Abfahrt vernünftig geregelt wird. Er ist der Meinung, dass dies Sache der BWK und nicht des Gemeinderates ist.

Uriel Kramer erklärt, dass das Richtprojekt mit dem Gestaltungsplan so weit fertiggestellt ist, dass es nächstens im Gemeinderat traktandiert werden kann. Die Realisation ist aber erst nach Abschluss der Ortsplanung möglich.

Andrea Weiss will wissen, wie es mit der Überbauung am Bach aussieht. **Uriel Kramer** erklärt, dass dort ein Richtprojekt ohne Gestaltungsplan vorliegt, auch diese Überbauung ist erst nach Genehmigung der Ortsplanung möglich.

Franziska Patzen will wissen, ob die Realisation der geplanten zusätzlichen Parkplätze bereits geprüft wurde. **Uriel Kramer** erklärt, dass dies geprüft wurde und umsetzbar ist.

Dominique Brogle ist der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist, zu viele Parkplätze zu streichen. **Uriel Kramer** informiert, dass die Nutzung der Parkplätze geprüft wurde. Diese werden zum heutigen Zeitpunkt vorwiegend von Bewohnern benützt. Mit der Überbauung wird auch eine Einstellhalle mit genügend Parkplätzen gebaut. Er gibt zu bedenken, wenn die Gemeinde zu viele kostengünstige Aussenparkplätze bietet, werden die Einstellhallenplätze nicht benützt. Dort wird es keine ähnliche Situation geben wie beim Dorfhof. Es besteht kein Durchgangs- und kein Publikumsverkehr, es ist eine reine Wohnüberbauung.

Markus Dick: Gemäss Aussage Uriel Kramer werden bei rund 120 Wohnungen die Parkplätze von den Bewohnern benützt. Werden neu nun aber rund 160 Wohnungen realisiert und gleichzeitig werden Parkplätze aufgehoben, da fehlt jegliche Logik. **Uriel Kramer** erklärt, dass die neue Einstellhalle grösser sein wird.

Peter Burki stellt den Antrag die Variante 1 zu realisieren. Mit nur 8 Besucherparkplätzen besteht die Gefahr, dass die gleiche Situation wie beim Dorfhof entstehen kann. Er ist überzeugt, dass die Einstellhalle nicht benützt wird. Mit Variante 1 würde es genügend Parkplätze geben.

Marc Rubattel weist auf die Parkplätze gemäss Gestaltungsplan hin. Er ist der Ansicht, dass die Anzahl Parkplätze bei Variante 4 ausreichend sind. Werden mehr Parkplätze oberirdisch realisiert, besteht kein Anreiz die Einstellhalle zu benutzen, auch weil sie mehr kosten als die oberirdischen Parkplätze. Es sollen möglichst die Einstellhallenplätze benutzt werden und nicht der Aussenraum der Gemeinde.

Eric Send weist auf die Einfamilienhausbesitzer auf der anderen Strassenseite hin. Es findet eine Aufwertung der Strasse statt. Die Strasse soll nicht nur aus Parkplätzen bestehen. Eine kleine Reduktion der Aussenparkplätze ist absolut zulässig, auch im Hinblick, dass der Weg ein Schulweg ist. Es hat Parkplätze in der Einstellhalle, er sieht nicht ein, weshalb die Gemeinde auf eigene Kosten Aussenparkplätze anbieten soll.

Markus Dick weist den Gemeinderat darauf hin, dass dieses Thema bereits beim Dorfhof vor kurzem diskutiert wurde. Die Einfamilienhausbesitzer haben ihre Terrasse eher gegen den Bach ausgerichtet und nicht gegen die Strasse. Ebenfalls sind die Einfamilienhausbesitzer sicher froh, wenn ihre Besucher einen geeigneten Parkplatz finden. Der Gemeinderat kann jetzt nach der Diskussion betreffend Dorfhof nicht einfach die Augen verschliessen und einen gleichen Entscheid nochmals fällen.

Manuela Misteli hat Vertrauen in die Variante 4 und unterstützt diese. Sie sieht die positiven Punkte. Es wurde ein Augenmerk auf die Aussenparkplätze gelegt. Sie ist aber etwas zurückhaltend was den Zeitpunkt der Realisierung betrifft. Die Einstellhalle der Überbauung ist noch nicht gebaut. Die Umsetzung der Strassengestaltung wünscht sie ebenfalls erst nach dem Abschluss der Überbauung.

Markus Dick findet die Variante 1 schnörkellos; je mehr Varianten desto mehr Schnickschnack und Schnörkel sind geplant und desto höher sind auch die Kosten.

Uriel Kramer erklärt, dass im Strassenbau die Strassengestaltung ein unwesentlicher Teil der Kosten ausmacht. Er kann zum heutigen Zeitpunkt keine Kosten nennen, bei den verschiedenen Varianten sind die Kosten der Strassengestaltung ähnlich.

Markus Dick wünscht eine Gegenüberstellung der Kosten zwischen Variante 1 und Variante 4.

Uriel Kramer erklärt, dass bei der Variante 4 die Entwässerung etwas höhere Kosten verursachen könnte. Die Variante 1 könnte im tiefen einstelligen Prozentbereich etwas kostengünstiger sein.

Stefan Hug-Portmann will wissen, weshalb das Geschäft bereits jetzt im Gemeinderat traktandiert wird, obwohl es in Kürze nicht realisiert werden soll.

Uriel Kramer erklärt, dass der Grund der bereits gesprochene Kredit ist. Nach Kreditsprechung für ein Projekt sind innerhalb von 5 Jahren Kosten zu verbuchen.

Stefan Hug-Portmann hat Vertrauen in die BWK, dass nach Fertigstellung der Strasse diese nicht von schweren Baumaschinen benützt wird. Dies weiss auch die BWK. Auch dass der Baustellenverkehr korrekt geregelt wird, ist nicht Sache des Gemeinderates darüber zu diskutieren.

Priska Gnägi stellt fest, dass Variante 3 und Variante 4 vor allem Westausführung ist. Sie hat Bedenken. In der Variante 4 führt die Strassen gerade auf die Treppe zu, welche von den Schülern benützt wird. Sie hat das Gefühl, dies ist für die Schulwegsicherheit nicht ideal ist. Mit der Kurve in der Variante 4 ergibt sich ein hin und her, was die Sicherheit beeinträchtigt.

Ein weiterer Punkt ist, dass bei Variante 4 die Strassen beim Grundstück Gutenbergstrasse 27 praktisch über den Hausplatz führt. Wenn es schon so eine ausführliche Variante sein muss, erachtet sie die Variante 3 als besser.

Andrea Weiss will wissen, wie die Querung der Strasse bei Variante 4 sein soll. **Uriel Kramer** erklärt, dass in dieser Zone keine Fussgängerstreifen erlaubt sind. Der Weg soll Richtung Brüggli führen, dies ist nicht der Hausplatz der Gutenbergstrasse 27, sondern dieses Land gehört der Gemeinde. Für **Priska Gnägi** ist es klar, dass dieses Land der Gemeinde gehört, aber es ist wie ein Trottoir. Die Ausfahrt von diesem Grundstück (Gutenbergstrasse 27) ist sehr kritisch, da für die Einfahrt bereits in der Kurve abgedreht werden muss. Diese Punkte findet sie suboptimal und sind in der Variante 3 besser gelöst.

Andrea Weiss will wissen, ob die Begegnungszone nicht bis zur Querung ausgeweitet werden kann. **Uriel Kramer** erklärt, dass dies selbstverständlich möglich ist, aber nicht in diesem Verfahren. Dies ist eine Baumassnahme, die Querung ist eine Verkehrsmassnahme, welche vom Kanton genehmigt werden muss. Verkehrsmassnahmen sind auch politische Entscheide. Die Begegnungszone kann auf die Gutenbergstrasse oder das ganze Quartier ausgeweitet werden. Sobald die BWK einen klaren Entscheid des Gemeinderates hat, wird ein Vorschlag ausgearbeitet. Geplant ist eine optische Querungshilfe aber keine rechtliche Querungshilfe.

Eric Send findet, es macht wenig Sinn, wenn der Gemeinderat bestimmt, welches die optimale Lösung oder Querung ist. Was er sich aber wünscht ist, dass der Bedeutung dieses Schulweges genügend Beachtung geschenkt wird.

Peter Burki stellt fest, dass die Schulwegsicherheit bei allen Varianten gegeben ist.

Stefan Hug-Portmann stellt fest, dass keine Variante überzeugend ist und Anpassungen gewünscht werden. Ebenfalls wird der Zeitpunkt der Umsetzung in Frage gestellt. Er will von Uriel Kramer wissen, ob es denkbar ist, eine Variante mit allen den geäusserten Wünschen zu erarbeiten.

Uriel Kramer wünscht die Rahmenbedingungen zu wissen, welche der Gemeinderat will.

Sabrina Weisskopf weist darauf hin, dass die BWK eine Fachkommission ist, welche paritätisch zusammengesetzt ist. Sie fragt sich, ob es die Aufgabe des Gemeinderates ist, ¾ Stunden über eine Strassengestaltung bis ins kleinste Detail zu diskutieren. Wenn dies der Fall ist, können alle Kommission aufgelöst werden und jedes kleinste Geschäft kommt in den Gemeinderat. Sie findet, der Gemeinderat verschwendet seine Zeit. Die BWK hat einen Beschluss gefasst und empfiehlt diesen dem Gemeinderat. Sie findet dies mühsam.

Die Empfehlung der BWK ist Variante 4 (7 ja Stimmen), diese wird dem Antrag der SVP, Variante 1 gegenübergestellt. (3 Stimmen bei 1 Enthaltung).

Die SVP stellt den Antrag, die Umsetzung erst nach Beendigung der Überbauung zu realisieren.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass dies mehr als 5 Jahre dauern könnte und somit der Kredit verfällt; mindestens müssten die Planungskosten auf den Kredit gebucht werden. Für ihn macht es selbstverständlich keinen Sinn, diese Strasse zu bauen und anschliessend wird die Strasse von schweren Baumaschinen befahren. Er geht aber davon aus, dass dies den Bauverantwortlichen sehr wohl klar ist und dies hier nicht geregelt werden muss, weshalb er den Antrag nicht unterstützen wird. Es ist eine Selbstverständlichkeit die Gestaltung der Strasse mit dem Bau der Überbauung abzustimmen.

Auch für **Markus Dick** ist dies eine Selbstverständlichkeit. Dies kann geregelt werden, wie man will. Bei 100ten von Lastwagenfahrten werden garantiert Lastenwagen über die neue Strasse fahren.

Uriel Kramer will wissen, was *Fertigstellung der Überbauung* heisst: Heisst dass, wenn sie bewohnt ist, wenn sie im Bau ist? Er will den genauen Zeitpunkt wissen.

Für **Stefan Hug-Portmann** heisst fertiggestellt, wenn sie einzugsbereit ist.

Uriel Kramer macht beliebt, die Strasse vor der Umgebungsgestaltung zu realisieren, ansonsten muss die neu erstellte Umgebung nochmals neu gemacht werden, weil sie tangiert wird.

Eric Send weist darauf hin, dass nun ein Provisorium der Fernwärme eingebaut wird, welches evtl. vor der Fertigstellung bereits saniert werden muss.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Strassenraumgestaltung an der Gutenbergstrasse wird die Umsetzung der Variante 4 mit zusätzlichen Parkplätzen beschlossen.
2. Die Ausführung wird nach Absprache und Koordination mit der Überbauung Untere Neumatt durchgeführt. (7 ja zu 3 nein bei 1 Enthaltung).
3. Die Abteilung Bau + Planung wird mit den weiteren Schritten der Planung (Baubewilligungsverfahren, Ausschreibung und anschliessend Ausführung) beauftragt. (11 ja Stimmen)

RN 7.1.2 / LN 4112

2025-97 Kommunalen Energiefonds, Gebührenreduktion für klimafreundliche Energieerzeugungsanlagen - Beschluss

Bericht und Antrag Begleitgruppe Energiestadt Biberist

Unterlagen

- 01 Gebührenaufwände 2021 - 2024 für klimafreundliche Energieerzeugungsanlagen im Baubewilligungsverfahren, erstellt am 30.04.2025

Ausgangslage

Am 05. Dezember 2024 hat die Gemeindeversammlung Biberist dem Reglement über die Führung eines Fonds für die Finanzierung des Energiestadtprogramms zugestimmt. Jährlich werden 0.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der Konzessionsabgaben aller Stromnetzbetreiber aus dem Gemeindegebiet in den Fonds eingelegt.

Mit der Schaffung dieses Energiefonds sollen die gemäss dem aktuellen Energieleitbild 2022 gesetzten Ziele der Einwohnergemeinde Biberist erreicht werden. Es können grössere Einzelprojekte und Massnahmen im Rahmen des Programms «Energiepolitische Massnahmen» (Epoli) zur Sicherstellung des Monitorings sowie der Kommunikation finanziert werden.

An der letzten Sitzung der Begleitgruppe Energiestadt (BGES) wurde die Möglichkeit geprüft, ob die Baubewilligungsgebühren für klimafreundliche Energieerzeugungsanlagen (Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen etc.) teilweise oder ganz übernommen werden könnten. Basierend darauf machte die Abteilung Bau + Planung eine entsprechende Nachkalkulation der letzten vier Jahre, um eine Gröszenordnung der Beträge, welche der Energiefonds übernehmen müsste, zu erhalten (siehe Beilage 01). Dabei wurden folgende verschiedene Varianten ausgewiesen:

- Variante 1: Gesamtkosten - Fördergeld maximal (100%)
- Variante 2: Fördergeld limitiert bis max. CHF 500 pro Fall
- Variante 3: Fördergeld limitiert bis max. CHF 400 pro Fall
- Variante 4: Fördergeld limitiert bis max. CHF 300 pro Fall

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden, ob künftig die Baubewilligungsgebühren für klimafreundliche Energieerzeugungsanlagen ganz oder teilweise erlassen werden sollen und ob diese durch den Energiefonds zu finanzieren seien.

Erwägungen

2022 war die Umrüstung von klimafreundlichen Heizungsanlagen und das Nachrüsten von Photovoltaikanlagen aufgrund der Energiemangellage, welche in der Schweiz und in ganz Europa herrschte, sehr hoch. Deshalb sollten die anderen Jahre (2021, 2023 und 2024) als Referenzwerte herangezogen werden. Basierend auf dem arithmetischen Mittel, hätte es rückwirkend betrachtet folgende Fördergelder erfordert:

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| V1: | Gesamtkosten - Fördergeld maximal (100%) | jährliches Fördergeld ca. CHF 21'000 |
| V2: | Fördergeld limitiert bis max. CHF 500 pro Fall | jährliches Fördergeld ca. CHF 17'000 |
| V3: | Fördergeld limitiert bis max. CHF 400 pro Fall | jährliches Fördergeld ca. CHF 15'000 |
| V4: | Fördergeld limitiert bis max. CHF 300 pro Fall | jährliches Fördergeld ca. CHF 12'000 |

Aufgrund der Konzessionsabgaben von 0.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) werden jährlich rund CHF 50'000 in den Energiefonds eingelegt.

Gemäss Beschlussfassung der Begleitgruppe Energiestadt vom 05. Juni 2025, soll die Variante 2 mit einer Gebührenreduktion von maximal CHF 500 pro Fall / pro Baugesuch umgesetzt werden. Dabei soll es keine "Deckelung" des Fondsbetrags jedoch folgende Kontrollgrösse geben:

Wenn der gesamte Förderbetrag über 25'000 Franken steigt, dann wird eine Reduktion des Förderbetrags für das Folgejahr geprüft.

Beschlussentwurf

1. Die Baubewilligungsgebühren für klimafreundliche Energieerzeugungsanlagen sollen den Gesuchstellenden per 01. September 2025 und bis auf weiteres teilweise erlassen werden.
2. Die Gebührenreduktion beträgt maximal CHF 500 pro Fall / pro Baugesuch.
3. Die Kosten übernimmt der kommunale Fonds für die Finanzierung des Energiestadtprogramms.
4. Übersteigt der gesamte jährliche Förderbetrag CHF 25'000, sind die Förderausgaben für das Folgejahr durch die Begleitgruppe Energiestadt zu prüfen und dem Gemeinderat ein entsprechender Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Eintreten

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass zu diesem Geschäft ein Reglement besteht. Darin steht, dass der Entscheid über die Verwendung der Mittel aus dem Energiestadtfonds in der Kompetenz der

Begleitgruppe Energiestadt ist. Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es kann somit eigentlich kein Beschluss gefällt werden, sondern lediglich die Meinung des Gemeinderates abgeholt werden.

Nicolas Adam kann dem zustimmen. Im Protokoll der Begleitgruppe vom 06. Juli 2025 steht aber explizit geschrieben, dass die Begleitgruppe den Beschluss vom Gemeinderat verlangt. Da es sich um einen erheblichen Betrag handelt und die Begleitgruppe einen Beschluss des Gemeinderates wünscht, ist er der Meinung, dies hier zu diskutieren.

Markus Dick stellt einen Rückweisungsantrag. Wenn die Kompetenz geregelt ist, fragt er sich, weshalb die Begleitgruppe ihn langweilen will mit diesem Geschäft. Mit dem Beschlussentwurf ist er sicher nicht einverstanden und zum Thema Energiestadt wird man sich mit ihm nie finden.

Eric Send findet auch, dass das Geschäft zurückgewiesen werden kann, wenn es in der Kompetenz der Begleitgruppe liegt. Andererseits, wenn es der Wunsch der Begleitgruppe ist, den Entscheid politisch abzusegnen, kann dem auch stattgegeben werden. Sollte das Geschäft diskutiert werden, würde er den Antrag stellen, dass die Fondsgelder nicht zur Mehrheit den Einfamilienhausbesitzern, sondern den Allgemeinbauten zugutekommen sollte. Die Förderabgabe bezahlen alle und profitieren werden einmal mehr die Einfamilienhausbesitzer. Dies ist nicht sinnvoll.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass dies auch den Besitzern von Mehrfamilienhäusern zugutekommen wird.

Peter Burki stellt den Antrag auf Nichteintreten (6 ja zu 3 nein Stimmen bei 2 Enthaltungen)

Somit wird nicht auf das Geschäft eingetreten

Detailberatung

Keine

Beschluss (6 ja zu 3 nein Stimmen bei 2 Enthaltungen)

Der Gemeinderat hat Nichteintreten beschlossen. Somit geht das Geschäft zurück an die Begleitgruppe Energiestadt.

RN 6.1.3 / LN 4270

2025-98 Spitex Biberist; Leistungsvereinbarung mit der Genossenschaft Läbesgarte 2026ff - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Leistungsauftrag 2026-2028

Ausgangslage

Gemäss § 142 Sozialgesetz (SG) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Pflegedienste geführt werden. Damit besteht ein gesetzlicher Grundversorgungsauftrag. Wie eine Einwohnergemeinde die Grundversorgung im Bereich ambulante Pflege sicherstellt, ist rechtlich nicht eingeschränkt. Möglich sind:

1. Dienstleistung wird durch Gemeindeverwaltung selbst gedeckt.
2. Leistungsvertrag mit einer Spitex-Organisation (Non- Profit- oder Profit-Spitex).

Am 19. August 2019 hat der Gemeinderat Biberist den Leistungsauftrag zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der Genossenschaft Läbesgarte genehmigt, und zwar für die Dauer von 5 Jahren, vom 1.1.2020 bis 31.12.2024. Der Leistungsauftrag ersetzte die Leistungsvereinbarung vom 27.9.2010. Der Gemeinderat wünschte eine regelmässige Orientierung und zusammen mit der Jahresrechnung soll auch der Geschäftsbericht abgegeben werden. Am 2. Dezember 2019 hat der Gemeinderat Biberist aufgrund eines Urteils des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn, wonach den Patienten keine Wegkostenpauschalen mehr in Rechnung gestellt werden dürfen, den geänderten Anhang «Tarifgestaltung» genehmigt und der Übernahme einer Wegkostenpauschale von CHF 12.00 pro Klienten und Tag (bisher CHF 6.00).

Der Regierungsrat legt jeweils im Herbst des Vorjahres für die ambulante Pflege Höchsttaxen pro Leistungsgruppe und pro Stunde fest. Die Tarife werden jährlich überprüft. Die Spitexorganisationen stellen den Patienten Rechnung auf Basis der geltenden Taxen. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Restkostenbeitrag pro Stunde an den Kosten.

Am 2. Dezember 2024 hat der Gemeinderat einen Leistungsauftrag für das Jahr 2025 genehmigt, aufgrund der herrschenden Unsicherheit für die Dauer von nur einem Jahr. Nun wird dem Gemeinderat ein Leistungsauftrag unterbreitet für die Jahre 2026-2028.

Erwägungen

Mit der Genossenschaft Läbesgarte wurden im Verlaufe des ersten Semesters 2025 intensive Verhandlungen geführt. Das Ergebnis liegt nun vor. Der Leistungsauftrag sieht eine Beteiligung der Gemeinde für die Pflegeleitungen gemäss KLV, basierend auf den jeweiligen vom Regierungsrat festgelegten Höchstattarifen, vor. Diese werden jeweils im Herbst publiziert. Die Gemeinde subventioniert weiter die Haushilfe mit Pflege bei IV-Beziehenden, vom Arzt verordnete hauswirtschaftliche Leistungen sowie den Mahlzeitendienst. Zusätzlich leistet die Gemeinde einen Beitrag an den Bereitschaftsdienst während der Nacht und während des Tages sowie für die Ausbildung. Während die Gemeindebeiträge an die Pflegeleistungen eine gesetzliche Pflicht darstellen, sind die Beiträge für Hauswirtschaft mit/ohne Pflege, Mahlzeiten, Pikett und Ausbildung grundsätzlich "freiwillig". Im Sinne einer guten Gesundheitsversorgung für die Klientinnen und Klienten der Spitex bekennt sich die Gemeinde zu diesen "freiwilligen" Beiträgen. Eine Kürzung oder gar Streichung dieser Beiträge kann dazu führen, dass diese Leistungen seitens der Spitex nicht mehr angeboten werden, was mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten haben kann.

Die von der Gemeinde zu leistende Beiträge werden jährlich zwischen den beiden Vertragspartnern ausgehandelt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Beteiligungssätze der Gemeinde für die freiwilligen Leistungen während der gesamten Dauer des Leistungsauftrages (2026-2028) nicht erhöht werden.

Um eine gesetzlich nicht zulässige und auch nicht gewünschte "Quersubventionierung" der Leistungen der Spitex durch Leistungen der (stationären Pflege) innerhalb der Genossenschaft Läbesgarte zu verhindern, wurde der Mechanismus der sogenannten Schwankungsreserven festgelegt. Wenn die Tarife sowie die Kostenbeteiligung der Gemeinde zu Ertragsüberschüssen bei der Spitex führen, werden diese den sogenannten Schwankungsreserven zugewiesen. Allfällige spätere Aufwandüberschüsse werden durch diese Schwankungsreserven aufgefangen. Falls die Schwankungsreserven den Betrag von CHF 100'000 übersteigen, wird der überschüssige Betrag an die Gemeinde ausbezahlt. Wenn die Schwankungsreserven aufgebraucht sind, werden weitere Aufwandüberschüsse auf begründeten Antrag seitens der Genossenschaft Läbesgarte, entschädigt.

Dieser Mechanismus erlaubt der Genossenschaft eine langfristige Planung mit finanzieller Absicherung.

Beschlussentwurf

1. Der Leistungsauftrag zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der Genossenschaft Läbesgarte zur Führung der Spitex Biberist für die Jahre 2026-2028 wird genehmigt.

2. Der Gemeindepräsident und der Verwaltungsleiter werden ermächtigt, den Leistungsauftrag 2026-2028 mit der Genossenschaft Läbesgarte zu unterzeichnen.
3. Die im Anhang ausgewiesenen Tarife und Beteiligungssätze werden jeweils jährlich zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft Läbesgarte bis spätestens am 31. Oktober für das Folgejahr ausgehandelt.
4. Die Leistungsnehmerin verpflichtet sich, der Gemeinde jeweils ihre Kostenrechnung offenzulegen als Grundlage für Festlegung der Tarife und Kostenbeteiligung des jeweiligen Folgejahres.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Markus Dick weiss, dass beim letzten Besuch der Spitexverantwortlichen im Gemeinderat ziemlich geklagt wurde. Er will wissen, wie es heute aussieht. Ihm fehlt eine Gegenüberstellung von vorher/nachher und er hätte sich eine synoptische Darstellung der Änderungen der Leistungsvereinbarung gewünscht. Er wünscht, die wesentlichen Änderungen und die finanziellen Auswirkungen gegenüber dem alten Vertrag zu wissen. Ebenfalls wünscht er noch Informationen zum Mahlzeitendienst.

Sascha Gelbhaus erklärt, dass die Änderungen auf Seite 7 ersichtlich sind. Die Tarife werden jeweils im Oktober per RRB mitgeteilt, weshalb diese aktuell noch nicht vorhanden sind. Alle anderen Punkte, welche in den Erwägungen als nicht obligatorisch erwähnt sind, sind unverändert geblieben. Die Zahlen sind bei der Spitex besser als budgetiert, nicht weil alles auf den Kopf gestellt wurde, sondern weil zurzeit eine Flaute besteht und weniger Stunden generiert werden. Die Spitexmitarbeitenden werden nun im Läbesgarte beschäftigt. Betreffend Finanzen respektive Tarifen führt der Läbesgarte zusammen mit weiteren Altersheimen einen Prozess gegen den Kanton. Es geht um einen 7-stelligen Betrag. Im Moment ist man vor Verwaltungsgericht.

Manuela Misteli fragt nach dem Prozess, bei dem es um einen 7stelligen Betrag geht. Sie will wissen, ob dies die Gemeinde bezahlen muss.

Sascha Gelbhaus dementiert dies. Dies hat mit der Spitex und der Gemeinde keinen Zusammenhang.

Eric Send hat bereits das letzte Mal moniert, dass Biberist im Vergleich zu anderen Gemeinden viel mehr finanziert. Dies hat grundsätzlich nichts mit Zweifel an Qualitätsleistungen zu tun. Ihm fehlt bei diesem Antrag wiederum die Erklärung, weshalb Biberist mehr freiwillige Beiträge bezahlt als dies bei anderen Gemeinden der Fall ist. Es besteht kein Kostenrahmen. Er wünscht eine Erklärung dazu.

Sascha Gelbhaus erklärt, dass dies vor allem die hauswirtschaftlichen Leistungen und den Mahlzeitendienst betrifft. Einige Gemeinden engagieren Freiwillige beim Mahlzeitendienst. Bei den hauswirtschaftlichen Leistungen steht man im Vergleich mit anderen Gemeinden nicht schlechter. Der Läbesgarte ist der Meinung, dass die Leistungen beim Mahlzeitendienst und in der Hauswirtschaft gleichbleibend sein sollen und keine Abstriche gemacht werden sollen. Der Mahlzeitendienst kann nicht mit einem Pizzakurier und der hauswirtschaftliche Dienst nicht mit einem Putzinstitut verglichen werden. Dies sind geschulte Personen, sie können reagieren, sollte etwas mit einem Klienten nicht stimmen.

Stefan Hug-Portmann informiert über die Kostenrechnung 2024.

Beim Mahlzeitendienst wurde seitens Spitex ein Ertragsüberschuss von CHF 21'670 erzielt. 2024 wurde allerdings noch eine Pauschale von CHF 60'000 ausgerichtet.

Bei den KLV-A Leistungen entstand für die Spitex ein Defizit von CHF 1'500

Bei den KLV-B Leistungen entstand für die Spitex ein Ertragsüberschuss von CHF 46'000

Bei den KLV-C Leistungen entstand für die Spitex ein Ertragsüberschuss von CHF 50'000

Bei den hauswirtschaftlichen Leistungen entstand für die Spitex ein Defizit von CHF 96'000

Die Vollkosten für 1 Stunde Hauswirtschaft liegen bei CHF 65.32, der Erlös beträgt CHF 44.58.

Das bedeutet, dass die Gemeinde mit den hohen Beiträgen an die KLV-Leistungen die "freiwilligen" Leistungen der Spitex im Bereich Hauswirtschaft, welche nicht kostendeckend sind, subventioniert.

Sascha Gelbhaus informiert, dass für das Jahr 2025 die Tarife für die Klienten bereits erhöht wurden. Er warnt davor, aufgrund von Excel Tabellen zu urteilen. Es besteht die Gefahr, dass die Menschen viel schneller im Heim landen. Die Leistungskosten der Spitex sind humaner als im Heim.

Peter Burki stellt einen Ordnungsantrag, es soll nun darüber abgestimmt werden (2 ja bei 9 nein Stimmen)

Eric Send stellt fest, dass die Spitex im Jahr 2024 einen Gewinn erwirtschaftet hat. Im letzten Jahr war die finanzielle Situation noch ganz anders. Es geht nicht darum, ob die Spitex sinnvoll ist oder nicht. Wenn die Gemeinde die Spitex schon in einem grösseren Umfang als andere Gemeinden, finanziell unterstützt, schlägt er vor, den Gewinn nicht als Schwankungsreserven geäufnet werden, sondern dieser den Kunden des Mahlzeitendienstes zugutekommt. Es ist klar, dass die einen oder anderen bessergestellt sind, aber gerade die Mahlzeiten und eine gute Ernährung sind im Alter etwas sehr Wichtiges. Ihm fehlt bei diesem Geschäft ein Vergleichswert mit anderen Gemeinden und ein Kostenrahmen. Es gibt keinen Zweifel, dass alle eine gute und funktionierende Spitex wollen.

Stefan Hug-Portmann erinnert daran, dass es in anderen Jahren zu einem Defizit bei der Spitex kommen kann. Dieses würde dann durch die Schwankungsreserve gedeckt. Er hat schon den Eindruck, dass die guten Ergebnisse vor allem aus den B- und C-Leistungen resultieren und dass der Läbesgarte sehr gut unterwegs ist.

Priska Gnägi: Es geht ja vor allem um den Mahlzeitendienst und die Haushaltshilfe, welche keine Pflichtleistungen sind. Eine gesunde Ernährung ist wichtig und mit einem Mahlzeitendienst und der Haushaltshilfe besteht die Möglichkeit länger zu Hause zu bleiben. Diese beiden Leistungen sind wichtig, weshalb die Gemeinde diese auch subventioniert. Das positive ist auch, dass die Möglichkeit vorhanden ist, bei einer Flaute der Spitex die Mitarbeitenden im Läbesgarte einzusetzen.

Sascha Gelbhaus informiert, dass rund 11'000 Mahlzeiten pro Jahr ausgeliefert werden und rund 3'500 Arbeitsstunden in der Haushaltshilfe geleistet werden. Dies sind nicht enorme Zahlen aber der Nutzen ist um ein Vielfaches grösser.

Für **Stefan Hug-Portmann** ist klar, dass gute Leistungen der Spitex wichtig sind, dass dies durchaus dazu führen kann, dass die Leute länger zu Hause bleiben können. Würde die Gemeinde die Beiträge kürzen, würde dies dazu führen, dass die Tarife erneut erhöht werden müssen. Das führt dazu, dass die Leute die Leistungen nicht mehr beanspruchen, was eine Auswirkung auf die gesundheitliche Situation haben kann. Es ist wichtig, nicht nur die Zahlen, sondern das Ganze zu betrachten.

Beschluss (9 ja Stimmen bei 2 Enthaltungen)

1. Der Leistungsauftrag zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der Genossenschaft Läbesgarte zur Führung der Spitex Biberist für die Jahre 2026-2028 wird genehmigt.
2. Der Gemeindepräsident und der Verwaltungsleiter werden ermächtigt, den Leistungsauftrag 2026-2028 mit der Genossenschaft Läbesgarte zu unterzeichnen.
3. Die im Anhang ausgewiesenen Tarife und Beteiligungssätze werden jeweils jährlich zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft Läbesgarte bis spätestens am 31. Oktober für das Folgejahr ausgehandelt.
4. Die Leistungsnehmerin verpflichtet sich, der Gemeinde jeweils ihre Kostenrechnung offenzulegen als Grundlage für Festlegung der Tarife und Kostenbeteiligung des jeweiligen Folgejahres.

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Reglement Arbeitszeit, R 121.1
- Verordnung über die gleitende Arbeitszeit vom 22. November 1999 (R-Nr. 121.6)

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

Das Reglement Arbeitszeit stellt nach der GO und DGO für die Mitarbeitenden das "Herzstück" ihrer rechtlichen Grundlage dar. Bislang wurde das Vorgängerreglement mit der Nummer 121.6 als "Verordnung" geführt. Gemäss AGEM erlässt eine Gemeinde jedoch nur Reglemente. Grundsätzlich regelt das Reglement die Vorgaben zur Arbeitszeit.

Erwägungen

Dass für das Gros der Belegschaft das Modell der gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) angewendet wird, rechtfertigt den ursprünglichen Dokumententitel nicht. Ansonsten müsste ein weiteres Reglement für Angestellte im Stundenlohn etc. geschaffen werden. Daher wird der Titel nun nur noch über die "Arbeitszeit" ausgewiesen.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die GO und DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements an den Gemeinderat delegiert.

Das Reglement kann erst in Kraft treten, wenn die revidierte DGO Rechtskraft erlangt.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Arbeitszeit (R 121.1)
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026, bzw. mit der Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft.
3. Die Verordnung über die gleitende Arbeitszeit vom 22. November 1999 (R 121.6) mit der ergänzenden Weisung des Gemeindepräsidiums vom 29. Januar 2004 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann betont, dass die Reglemente operative Geschäfte sind. Diese wurden in der Geschäftsleitung auch sehr intensiv diskutiert, weshalb er davon ausgeht, dass die Reglemente im Gemeinderat keine grossen Diskussionen mehr auslösen sollen. Er weist, darauf hin, dass das Spesenreglement nicht behandelt werden kann. Die Grundlage dazu in der DGO, Anhang 3, ist noch nicht vorhanden, weil das Reglement noch ans Steueramt zur Prüfung eingereicht werden muss. Somit handelt es sich beim Spesenreglement um eine 1. Lesung.

Markus Dick hat zu den Reglementen eine allgemeine Bemerkung. Er geht davon aus, dass die GO und die DGO ein Paket sind, dies wurde an der Gemeindeversammlung so erwähnt, und dass somit auch die Reglemente erst mit dem Inkrafttreten dieses Paketes Gültigkeit haben werden. Im Beschlussentwurf, Punkt 2, sollen die Reglemente nun mit der Rechtskraft der DGO gültig sein. Er stellt den Antrag, dass die Gültigkeit der Reglemente mit Rechtskraft der GO und der DGO gegeben ist. Beim Spesenreglement gibt es noch offene Fragen, viele Reglemente sind operativ und haben zum Teil auch finanzielle Auswirkungen. Er kann heute mit Ausnahme des Spesenreglements und des LeBo-Reglements, bei dem er je nach Verlauf der Diskussion ein Rückweisungsantrag stellen wird, allen Reglementen zustimmen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die DGO an der Gemeindeversammlung ohne Wortbegehren angenommen wurde. Er geht davon aus, dass die DGO unbestritten ist. Unglücklicherweise hat er selber an der Gemeindeversammlung den Antrag gestellt, dass die DGO nur in Kraft tritt, wenn auch die GO angenommen wurde. Dies ist in der Hitze des Gefechtes erfolgt. Grundsätzlich kann aber die neue DGO, mit ganz wenigen Ausnahmen, basierend auf der alten GO durchaus umgesetzt werden. Dies wird entsprechend vorbereitet und dem Gemeinderat und anschliessend der Gemeindeversammlung vorgelegt. Auch wenn die GO an der Urne nicht angenommen wird, soll die DGO ab 01.01.2026 in Kraft treten.

Dies überrascht und enttäuscht **Markus Dick**. An der Gemeindeversammlung wurde von Seiten SVP festgehalten, dass die GO und DGO als Paket betrachtet wird, dies wurde von Stefan Hug-Portmann auch so erwähnt. In diesem Moment findet er dieses Vorgehen sehr fragwürdig.

Manuela Misteli will wissen, ob es Usus ist, die Öffnungszeiten der Einwohnergemeinde in einem Reglement zu regeln. Weiter hat sie den Eindruck, dass die Regelung mit Homeoffice sehr schwammig ist, und sie stellt die ständige Erreichbarkeit in Frage.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass die Öffnungszeiten bis anhin in der DGO geregelt waren. Es wurde entschieden, operative Regelungen in der DGO zu streichen und diese in einem separaten Reglement aufzuführen. Die Erreichbarkeit ist so geregelt, dass während den Schalteröffnungszeiten auch die telefonische Erreichbarkeit gegeben ist. Bis anhin gibt es kein Homeoffice, sondern nur das gelegentliche Arbeiten zu Hause. Soll Homeoffice eingeführt werden, müsste dieses reglementiert werden und entsprechende Verträge mit den Mitarbeitenden abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass bei den Mitarbeitenden zu Hause die IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden muss. Aus diesem Grund zierte man sich bis anhin mit Homeoffice.

Manuela Misteli will wissen, ob mit jemandem bereits ein Homeofficevertrag besteht. **Urban Müller Freiburghaus** negiert dies. Bis anhin besteht lediglich das gelegentliche Arbeiten zu Hause. Mehrheitlich werden die Mitarbeitenden im Büro gebraucht und nicht zu Hause. Die Einwohnergemeinde ist nun mal ein Dienstleistungsbetrieb mit Schalter.

Manuela Misteli will wissen, ob es Abteilungen gibt, welche das gelegentliche Arbeiten zu Hause vermehrt praktizieren. **Urban Müller Freiburghaus** informiert, dass vor allem im Sozialdienst gelegentliches Arbeiten zu Hause praktiziert wird, aber auch dort nicht von allen. Die Admin-Mitarbeitenden haben Schalterdienst und müssen vor Ort sein. Bei den Sozialarbeitern hingegen ist dies möglich und wird auch öfters praktiziert. Die Gleichstellung ist innerhalb der Abteilung somit nicht gegeben. Es gibt Funktionen, welche kein Homeoffice machen können. Beim Einführen des Homeoffice wird befürchtet, dass es zu Missgunst führen kann.

Manuela Misteli fragt nach der ständigen Erreichbarkeit. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass von niemandem erwartet wird, dass er ständig erreichbar ist. Aus seiner Sicht ist die Erreichbarkeit sehr stark funktionsabhängig, weshalb es nicht geregelt ist. Er ergänzt noch, dass die Öffnungszeiten bis anhin nicht in der DGO sondern in der Verordnung zur Gleitenden Arbeitszeit, welche ebenfalls in der Kompetenz des Gemeinderates liegt, geregelt war. Die Arbeitszeiten werden weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

Peter Burki will wissen, wo der § 11 *Jegliche Missachtung der Vorschriften dieser Verordnung hat disziplinarische oder personalrechtliche Massnahmen zur Folge* geregelt ist.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass dies im Arbeitsrecht geregelt ist und somit der Arbeitgeber dies nicht separat regeln muss.

Peter Burki stellt den Antrag, dass der Gemeinderat über die Stellvertretung bei einem längeren Ausfall des Verwaltungsleiter oder der Gesamtschulleitung zu befinden hat.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass dies nicht geregelt ist, inhaltlich gesehen, auch nicht in dieses Reglement hört. Die allgemeine Stellvertreterregelung ist in der DGO aufgeführt ist. Wegen fehlenden Kompetenzen ist es ist auch nicht möglich, dass bei einem längeren Ausfall des Verwaltungsleiters die Stellvertretung einfach übernommen werden kann. Solche Fälle sind ad hoc zu lösen

Markus Dick macht auf den § 6 aufmerksam: *Übertrag von angehäufter gleitender Arbeitszeit: In Ausnahmefällen, bspw. bei Zusatzleistungen zur Kompensation von Personalausfällen, kann die Verwaltungsleitung oder die Gesamtschulleitung auf begründeten Antrag der Vorgesetzten hin, fallweise über eine zu entrichtende Vergütung oder Übertrag ins kommende Jahr entscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungs- bzw. Gesamtschulleitung.* Dies regelt genau zwei Fälle nicht, nämlich die des Verwaltungsleiters und der Gesamtschulleiterin. Er stellt sich die Frage, wer über die Anträge von Verwaltungsleitung und Gesamtschulleitung entscheidet. Er stellt den Antrag, dass allfällige Gleitzeitguthaben von Verwaltungsleitung und Gesamtschulleitung neu geregelt werden sollen. Auf Antrag des Gemeindepräsidenten soll dies durch den Gemeinderat entschieden werden.

Stefan Hug-Portmann gibt ihm recht, dass dies nicht geregelt ist, er ist der Meinung, dass dieser Entscheid beim Gemeindepräsidenten liegt, fragt sich aber ob dies im Gemeinderat traktandiert werden muss.

Eric Send will wissen, ob bei allen Mitarbeitenden von jeder Lohnklassen die Stunden erfasst werden. In der Privatwirtschaft werden ab einer gewissen Lohnklasse keine Stunden mehr erfasst.

Stefan Hug-Portmann bestätigt, dass alle, inkl. Gemeindepräsident, die Stunden erfassen. In der Privatwirtschaft ist es aber auch üblich, dass Kadermitarbeitende, welche keine Stunden mehr erfassen, dafür zusätzliche Ferien beziehen können.

Eric Send findet es problematisch, wenn der Gemeinderat über die Gleitzeit entscheidet. Er wünscht dies juristisch abzuklären.

Markus Dick: Das Grundverständnis ist, dass diese beiden Funktionen, welche grosse Gehälter beziehen, ihre Aufgaben wahrnehmen und nicht einzelne Viertelstunden abrechnen. Es ist aber nicht in Ordnung, wenn jemand vorübergehend eine zusätzliche Funktion wahrnimmt und schlussendlich die Stunden einfach gestrichen werden. In Ausnahmefällen soll deshalb der Gemeinderat darüber entscheiden.

Markus Dick stellt den Antrag als zusätzliche Ziffer 5 im § 6

⁵ In Ausnahmefällen, bspw. bei Zusatzleistungen zur Kompensation von Personalausfällen durch die Verwaltungs- oder Gesamtschulleitung kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag des Gemeindepräsidenten hin, fallweise über eine zu entrichtende Vergütung oder einen Übertrag ins kommende Jahr entscheiden. (6 ja Stimmen bei 5 Enthaltungen)

Diese Ziffer wird entsprechend im Reglement ergänzt.

Markus Dick stellt den Antrag Ziffer 2 des Beschlussentwurf zu ergänzen:

Das Reglement tritt per 1. Januar 2026, bzw. mit der Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft unter Vorbehalt der Zustimmung zur GO.

Die SVP hat die GO und DGO als Paket wahrgenommen, auch Stefan Hug-Portmann hat dies als Paket angeschaut und nun wird dieses aufgeschnürt. Aus diesem Grund wünschen sie diese Ergänzung.

Sabrina Weisskopf erklärt, dass für das Personal Reglemente benötigt werden, unabhängig der GO.

Markus Dick stellt fest, wenn die GO nicht angenommen wird, dann bleibt die aktuelle GO in Kraft und auch die neue DGO. Sollte sie abgelehnt werden, wissen alle was zu ändern ist.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Reglemente an die neue DGO gekoppelt sind. Es braucht eine rechtskräftige DGO. An der Gemeindeversammlung gab es kein Votum dafür oder dagegen. Diese wurde auch einstimmig angenommen. Es macht keinen Sinn Reglemente zu verabschieden, welche auf die alte DGO abgestimmt sind, wenn eine neue DGO in Kraft tritt. Er ist der Meinung, dass diese Reglemente an die Rechtskraft der DGO zu binden sind.

Urban Müller Freiburghaus hat abgeklärt, wie es möglich ist die neue DGO in Kraft zu setzen, sollte die GO an der Urne abgelehnt werden.

In der GO ist der Anhang 1 die einzige Hürde. Dort sind die Arbeitsgruppen und Kommissionen aufgeführt.

Die neue DGO wird dringend benötigt. Seit Jahren gibt es zwischen Schulleitung und Abteilungsleiter eine Ungleichheit bei den Gehältern. Bei den Mitarbeitenden ist das Bedürfnis vorhanden, dass die neue DGO per 01.01.2026 in Kraft tritt. Seit Jahren wird daran gearbeitet und die Frustration wäre gross, könnte diese nicht umgesetzt werden.

Manuela Misteli weiss, dass in der DGO ein Arbeitsrahmen vorgegeben ist. Dieser ist bereits in der heutigen DGO festgelegt. Es spricht nichts dagegen das vorliegende Reglement anzunehmen, unabhängig ob die GO angenommen wird oder nicht. Es geht um die Arbeitszeit und es ändert sich nichts.

Markus Dick weist darauf hin, dass es eine Arbeitsgruppe GO/DGO gibt. Es wurde ein Paket behandelt. Er will das Protokoll der Gemeindeversammlung einsehen. Er ist überzeugt, dass von ihrer Seite gesagt wurde, dass dies ein Paket ist und deshalb verzichtet wurde, auf einzelne Punkte der DGO einzugehen. Jetzt soll alles wieder zurückbuchstabiert werden. Inhaltlich sind sie mit den Reglementen einverstanden grösstenteils auch mit der DGO. Wie hier nun aber gearbeitet wird, findet er nicht in Ordnung.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Gemeindeversammlung der DGO zugestimmt hat.

Sabrina Weisskopf ist der Meinung, dass es Reglemente über alle personalrechtlichen Belange benötigt. Es spielt keine Rolle, welche GO oder DGO die Grundlage ist. Es geht darum, die personalrechtlichen Fragen zu klären. Es ist einfach ein "Gestürm" der SVP, es geht einfach darum, immer wieder zu betonen, dass die GO noch nicht genehmigt ist. Es hat nichts mit den Reglementen zu tun.

Beschluss (9 ja Stimmen zu 2 nein Stimmen)

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Arbeitszeit (R 121.1) mit folgenden Ergänzungen: (11 ja Stimmen)
§ 6, Ziff. 5: In Ausnahmefällen, bspw. bei Zusatzleistungen zur Kompensation von Personalausfällen durch die Verwaltungs- oder Gesamtschulleitung, kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag des Gemeindepräsidenten hin, fallweise über eine zu entrichtende Vergütung oder einen Übertrag ins kommende Jahr entscheiden.
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026, bzw. mit der Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft (9 ja Stimmen zu 2 nein Stimmen)
3. Die Verordnung über die gleitende Arbeitszeit vom 22. November 1999 (R 121.6) mit der ergänzenden Weisung des Gemeindepräsidiums vom 29. Januar 2004 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. (11 ja Stimmen)

2025-100 Reglement Teilzeitarbeit R 121.2 - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Reglement Teilzeitarbeit, R 121.2

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

Das Reglement Teilzeitarbeit löst diverse interne Weisungen bzw. Regelungen ab.

Erwägungen

Bis anhin war für das Gros der Belegung nur 1 Modell anwendbar; einzig die Reinigungskräfte arbeiteten nach Einsatzplan. Künftig sollen, wo immer möglich, den Mitarbeitenden zwei verschiedene Arbeitsmodelle offenstehen; das Modell der linear angewendeten Arbeitszeit und das Modell nach Einsatzplan. Beide Modelle haben Vor- und Nachteile bei der Betrachtung von Feiertagen oder Krankheits- oder Unfalltagen. Das lineare Modell bildet den "Idealzustand" ab, dass Mitarbeitende pro Tag die prozentuale Stundenzahl gemäss ihrem Pensum leisten. Das Modell nach Einsatzplan bildet Einsatztage ab, die zwischen Arbeitnehmenden und Vorgesetzten ausgehandelt werden. Hier sind Differenzen möglich, wenn typischerweise alle die ans Wochenende angrenzenden Tage als freie Tage nutzen wollen. Andererseits ermöglicht es bei optimalem Abgleich auch die Nutzung eines Arbeitsplatzes durch zwei Personen mit niedrigen Stellenprozenten.

Das Reglement stützt die bereits implementierten Teilzeitmodelle ab und verleiht ihnen damit den nötigen rechtlichen Rahmen. Es bietet zudem auch für Angestellte, wo möglich, eine Wahl zwischen zwei komplett unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die GO und DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert.

Das Reglement ist an die Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni gebunden.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Teilzeitarbeit (R 121.2)
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026, bzw. mit der Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft.
3. Alle ihm widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Markus Dick stellt den Antrag unter Ziffer 2 "unter Vorbehalt der Zustimmung der GO" zu ergänzen. (2 ja Stimmen zu 8 nein Stimmen bei 1 Absenz)

Beschluss (8 ja Stimmen zu 2 nein Stimmen bei 1 Absenz)

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Teilzeitarbeit (R 121.2) ohne Änderungen (10 ja Stimmen bei 1 Absenz)
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026, bzw. mit der Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft. (8 ja Stimmen zu 2 nein Stimmen bei 1 Absenz)
3. Alle ihm widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. (10 ja Stimmen bei 1 Absenz)

RN / LN 4261

2025-101 Spesenreglement R 121.4 - Beschluss**Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung****Unterlagen**

- Spesenreglement, R 121.4

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

Bislang lag kein Spesenreglement vor. Die Spesen waren bis anhin (rudimentär) als Anhang in der DGO festgehalten. Ein erster Anlauf zur Verfassung eines solchen wurde vor einigen Jahren unternommen, doch wurde das nach der Vorprüfung beim Finanzdepartement nicht weiterverfolgt.

Erwägungen

Die Beträge der Spesenansätze sind im Anhang 3 zur DGO festgehalten. Die Details zur Umsetzung sowie die Rahmenbedingungen, wann Spesen überhaupt geltend gemacht werden können, sind in einem ergänzenden Reglement festzuhalten.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die GO und DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert.

Das Spesenreglement wird zusammen mit dem Anhang 3 zur DGO nach der Genehmigung durch den GR noch beim Steueramt / Finanzdepartement zur Genehmigung eingereicht werden müssen.

Das Reglement ist an die Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 gebunden.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Spesenreglement (R 121.4).
2. Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das kantonale Steueramt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft.
3. Alle diesem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Manuela Misteli findet es wahnsinnig, dass die Originalbelege für Spesen > CHF 20.- einzureichen sind. Stefan Hug-Portmann wollte dies beim Steueramt klären. Gerade bei den Schulen fallen viele solche Beleg an, und jemand hat diese zu digitalisieren. Sie findet dies Bürokratie hoch drei.

Urban Müller Freiburghaus teilt mit, dass das Steueramt eine Weisung herausgegeben hat. Es müssen die Originalbelege dokumentiert werden, dies ist eine Pflicht.

Sabrina Weisskopf wünscht die Weiterleitung des Mails des Steueramtes. Sie hat einen guten Draht zum Steueramt und wird dies nochmals klären.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass der Anhang der DGO zusammen mit dem Spesenreglement im Gemeinderat behandelt werden soll. Auf allfällige Punkte soll aber heute schon darauf hingewiesen werden.

Markus Dick will wissen, welcher Personenkreis Übernachtungskosten generieren. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt ihm, dass Übernachtungskosten bei Fortbildungskursen entstehen, je nachdem wo sie stattfinden.

Markus Dick moniert, dass im § 8 *Pauschalspesen Nutzung Mobiltelefon* nicht aufgeführt ist, wer in den Kreis der Berechtigten für Mobiltelefone gehört. Der Kreis ist viel zu gross offen. Er wünscht zu wissen, wer ein geschäftliches Mobiltelefon und eine Begründung dazu. Diese Kosten werden nie rückläufig sein, der Gemeinderat wird nie mehr darüber informiert und die Kosten werden steigen. Er will die Kosten kennen, welche auf die Gemeinde zukommen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass der Kreis bewusst nicht definiert ist und in der Kompetenz des Verwaltungsleiters und der Gesamtschulleitung liegen. Für die Lehrpersonen wird es nie ein Dienstmobil geben.

Urban Müller Freiburghaus weist auf den § 8 Ziffer 3 hin. Erwartungen an die Erreichbarkeit und die hohe Mobilität berechtigen bereits zu einem Dienstmobile. Sind diese beiden Punkte nicht erfüllt, muss gut begründet werden, dass er einem Dienstmobil zustimmt. Aktuell ist der Betrag bei CHF 50, wenn einer Beteiligung am privaten Mobile zugestimmt wird. Dieser Betrag wurde nun auf CHF 20.- gesenkt.

Stefan Hug-Portmann letztlich geht es um die Frage, welche Erwartungen und Meinungen hat der Gemeinderat vom Kader der Einwohnergemeinde. Hat er das Gefühl, dass die Gesamtschulleitung und der Verwaltungsleiter das Geld einfach ausgeben und nicht prüfen ob jemand berechtigt ist oder nicht. Wenn der Gemeinderat diese Liste der Dienstmobilebesitzer wünscht, kann diese herausgegeben werden. Für ihn ist dies ganz klar operativ und er hat das Gefühl, der Gemeinderat hätte besseres zu tun.

Markus Dick hat festgestellt, dass dies eine Regelung mit Kostenfolge ist und er will nicht einfach blanko abstimmen. Die abgegebenen Erklärungen sind in Ordnung. Er würde es aber cool finden, diese Liste zu erhalten.

Markus Dick stellt den Antrag § 10 *Zahlungsmittel*² *Die Einwohnergemeinde kann den Angestellten, denen regelmässig geschäftliche Auslagen entstehen, die Jahresgebühren einer privaten Kreditkarte vergüten* ist zu streichen.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass es eine digitale Geschäftskreditkarte gibt. Diese hat nichts mit einer privaten Nutzung zu tun. Bei online Bestellungen kann oftmals nur noch mit Kreditkarte bezahlt werden. Es ist eine Zumutung für die Angestellten, wenn sie die private Kreditkarte

benützen müssen, um Bestellungen für die Gemeinde zu tätigen. Diese Geschäftskreditkarte ist bereits in Betrieb.

Markus Dick: wenn diese Geschäftskreditkarte bereits in Betrieb ist stellt er umso mehr den Antrag Ziffer 2 zu streichen.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass Mitarbeitende für gewisse Bestellungen nach wie vor die private Kreditkarte benützen, weshalb es Ziffer 2 braucht.

Priska Gnägi präzisiert, dass wenn die Corporate Card von allen benutzt werden kann, Ziffer 2 hinfällig wird. Ist die Benutzung der Corporate Card nicht von allen möglich, soll Ziffer 2 stehenbleiben.

Sabrina Weisskopf weist darauf hin, dass dies sehr operativ ist. Wenn die Geschäftsleitung dies so beschlossen hat, kann dem gutgeheissen werden.

Eric Send stellt einen Ordnungsantrag zur Abstimmung zu kommen (11 ja Stimmen)

Markus Dick stellt den Antrag § 10 Zahlungsmittel ² Die Einwohnergemeinde kann den Angestellten, denen regelmässig geschäftliche Auslagen entstehen, die Jahresgebühren einer privaten Kreditkarte vergüten ist zu streichen. (2 ja Stimmen zu 9 nein Stimmen)

Beschluss (9 ja Stimmen zu 2 nein Stimmen)

1. Der Gemeinderat nimmt das Spesenreglement (R 121.4) im Sinne einer ersten Lesung zur Kenntnis.

RN / LN 4262

2025-102 Reglement über den Leistungsbonus R 121.5 - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Reglement über den Leistungsbonus, R 121.5

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

Die Einwohnergemeinde nutzt das Prinzip des Leistungsbonus (LEBO) seit mehreren Jahren. Die Grundlagen dazu wurden damals vom Kanton Solothurn übernommen. Die Anwendung dort und auch in der Gemeinde hat gezeigt, dass diese Grundlagen anders definiert werden müssen, damit das System mehr Griff und Wirkung zeigt. In diesem Sinne wurden neue, präzisere Vorgaben definiert, welche den Führungskräften eine bessere Handhabung für eine klar differenzierte Beurteilung zulässt.

Um Sonderleistungen von Angestellten speziell honorieren zu können, die punktuell für den Betrieb, bzw. die Gemeinde wertvoll waren und damit auch einen finanziellen Anreiz geben zu können, wurde das bisherige Bewertungssystem so aufgebaut, dass bei korrekter Anwendung ein ausreichend grosser Restbetrag übrigbleibt, der auch Spontanprämien ermöglicht. So können

bspw. auch Angestellte honoriert werden, die aufgrund der Rahmenbedingungen nicht LEBO-berechtigt sind oder die aufgrund ihrer eigenen Möglichkeiten im Jahresschnitt nicht über eine mittelmässige Bewertung hinauskommen, aber bspw. mit Einsatzwille und Flexibilität Personalausfälle abgedeckt haben usw.

Erwägungen

Um die DGO kurz zu halten wurden die Regulative aus dem Reglement entfernt und nur noch die Grundlage zum LEBO verankert. Daher sollen nun die Vorgaben in einem Reglement abgebildet werden, welches klare Vorgaben gibt und den Kadern bei der Beurteilung auch unterstützend Prozess und Beurteilungsmaassstäbe klärt.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die GO und DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert.

Das Reglement ist an die Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 gebunden.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über den Leistungsbonus (R 121.5)
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft.
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Markus Dick würde so oder so einen Rückweisungsantrag stellen. Das Reglement muss überdenkt werden. Auch beim Kanton ist man ständig am Diskutieren. Im Endeffekt wird der LeBo im Giesskannenprinzip verteilt. 98 % der Kantonsangestellten erhalten einen Leistungsbonus. Bei gewissen Vorgesetzten erhalten alle Mitarbeitenden einen Leistungsbonus. Jeder Chef möchte bleiben sein. Er wünscht eine Aufstellung über die Ausgaben und die Prognosen. Die Spontanprämie findet er einen Gedanken wert. Einerseits verpflichtet man sich, 2.5 % der Lohnsumme zu budgetiert und andererseits liegt eine fixe Tabelle vor, in der ersichtlich ist, dass eine gute Beurteilung zu einer massiven Lohnerhöhung von Jahr zu Jahr führt.

Urban Müller Freiburghaus widerspricht und erklärt, dass ein Leistungsbonus einmalig ist, der Lohn aber gleichbleibend ist.

Markus Dick findet es problematisch, ein LeBo von 2.5 % festzulegen. Er will wissen, was passiert, wenn dieser Betrag nicht ausreichend ist, führt dies zu Nachtragskrediten?

Urban Müller Freiburghaus erklärt den LeBo, der seiner Meinung nach bisher reine Willkür war. Er will neu messerscharfe Kriterien und es soll nicht einfach ein Betrag verteilt werden. Neu erhalten die Mitarbeitenden mit einem Gut bei der Bewertung den Durchschnitt von 1.25 %. Wird es trotzdem Vorgesetzte geben, welche zu gut bewerten, erhalten die Mitarbeitenden max. 2.5 %. Er kann voll hinter dem neuen System stehen, was beim alten System nicht der Fall war.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit unterbricht Stefan Hug-Portmann hier die Diskussion. Dieses Geschäft wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals traktandiert.

Beschluss

Das Geschäft wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals traktandiert.

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Reglement Pikettdienst, R 121.8

Ausgangslage

Gestützt auf die GO und DGO erhielt der Verwaltungsleiter den Auftrag, die darin erwähnten Reglemente des GR zu erarbeiten. Diese wurden im Sommer 2023 erstellt und anschliessend in der Geschäftsleitung in zwei Vernehmlassungsrunden verifiziert und freigegeben. Nachdem der Kanton die formelle Darstellung der bei ihm eingereichten Dokumente kritisiert hat, wurden die Reglemente vom VL im Sommer 2025 in die neue Form gebracht und in Bezug auf die möglichen Inkraftsetzungsdaten aktualisiert. Ebenso wurden die Begrifflichkeiten wo nötig den übergeordneten Dokumenten angeglichen (bspw. Mitarbeitende => Angestellte).

In der DGO waren einige marginale Vorgaben zum Pikettdienst festgehalten. Daneben wurden in internen Weisungen und Checklisten der Umgang mit dem Pikettdienst rudimentär geregelt. Grundlagen für die Entschädigung der Werkhofangestellten waren vorhanden, für die Pikettstellung des Einwohnerdienstes bei Todesfällen musste "sinngemäss" gehandelt werden.

Erwägungen

Das neue Reglement unterscheidet zwischen dem Pikettdienst, bei dem unter Zeitvorgaben vor Ort Einsätze erforderlich werden und solchen, die auch aus dem Home-Office erledigt werden können. Gerade die Zeitvorgaben haben einen massgeblichen Einfluss auf Familienleben, Freizeitgestaltungsmöglichkeiten usw. und sind entsprechend einschränkend. Daher werden auch verschiedene Vergütungsansätze festgelegt. Die ausgewiesenen Entschädigungen sind im üblichen Rahmen vorgesehen.

Aufbau und Form wurde den Vorgaben des AGEM angeglichen. Sofern die DGO in Kraft gesetzt werden, wird der Erlass dieses Reglements dem Gemeinderat delegiert. Das Reglement kann somit erst in Kraft treten, wenn auch die revidierte DGO vom 26. Juni 2025 in Rechtskraft erwachsen ist.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Pikettdienst (R 121.8)
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026, bzw. mit Rechtskraft der revidierten DGO vom 26 Juni 2025 in Kraft
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

-

Detailberatung

-

Beschluss

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird das Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt nochmals traktandiert.

2025-104 Behörden: Gemeinderat, Kommissionen; Wahlen und Mutationen 2025 - 2029; Wahlbeurkundung Krebs Thomas - Wahlen

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Verzichtserklärung Ersatzgemeinderätin Rohn Alexandra
- Zustimmung Ersatzgemeinderat Krebs Thomas

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 06. Juli 2025 hat Alexandra Rohn, 1. Ersatzmitglied der Fraktion der Grünen, eine Verzichtserklärung abgegeben.

Erwägungen

§ 126 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte bestimmt: Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz frei, hat die Eingabestelle als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Das Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Biberist

- nach Kenntnisnahme der Verzichtserklärung des bisherigen ordentlichen 1. Ersatzmitgliedes Mitglieds des Gemeinderats Rohn Alexandra
- gestützt auf den Vorschlag der Listenunterzeichner der Wahlliste Grüne für die Gemeinderatswahlen vom 18. Mai 2025
- gestützt auf § 126 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996

beurkundet hiermit:

1. **Affolter Sabine**, 1986, Graphikerin, Landwirtin – gewählt als 2. Ersatzmitglied - wird ab 1. Oktober 2025 für die Amtsperiode 2025 – 2029 als **1. Ersatzmitglied des Gemeinderates** gewählt erklärt.
2. **Krebs Thomas**, 1965, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie wird als **2. Ersatzmitglied** des Gemeinderates für die Amtsperiode 2025 – 2029 gewählt erklärt.

Alle Nachrückenden haben die Annahme der Wahl erklärt.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat genehmigt die Verzichtserklärung als 1. Ersatzmitglied von Rohn Alexandra per 06. Juli 2025.
2. Der Gemeinderat nimmt von der Wahlbeurkundung für die Amtsperiode 2025 – 2029 wie folgt Kenntnis:
 - Affolter Sabine als 1. Ersatzmitglied des Gemeinderates
 - Krebs Thomas als 2. Ersatzmitglied des Gemeinderates

Eintreten

Der Gemeinderat muss auf das Geschäft eintreten.

Detailberatung

Markus Dick findet es bedenklich, wenn so kurz nach den Wahlen, bevor die neue Legislatur begonnen hat, bereits Rücktritte angemeldet werden. Er findet dies nicht seriös. Wenn man sich für Wahlen anmeldet, dann stellt man sich auch für das Amt zur Verfügung. Auch ein Ersatzgemeinderat ist eine gewählte Person. Er findet es dem Wähler gegenüber nicht ehrlich.

Beschluss (11 ja Stimmen)

1. Der Gemeinderat genehmigt die Verzichtserklärung als 1. Ersatzmitglied von Rohn Alexandra per 06. Juli 2025.

2. Der Gemeinderat nimmt von der Wahlbeurkundung für die Amtsperiode 2025 – 2029 wie folgt Kenntnis:
- Affolter Sabine als 1. Ersatzmitglied des Gemeinderates
 - Krebs Thomas als 2. Ersatzmitglied des Gemeinderates

RN 0.3.1 / LN 4280

2025-105 Verschiedenes, Mitteilungen

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

- Protokoll Feuerwehr vom 15.05.2025
- Protokoll Feuerwehr vom 02.07.2025
- Protokoll DV ZASE vom 08.05.2025
- Abschlussbericht Überprüfung RSD BBL
- Pro Infirmis Jahresbericht 2024
- Jahresbericht 2025 Schwimmbad Eichholz
- Protokoll DV Zweckverband Schwimmbad Eichholz
- Nachtrag Protokoll DV 01.2025, Schwimmbad Eichholz
- Protokoll BWK vom 17.07.2025
- Protokoll BWK vom 12.08.2025

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- Am Montag, 08. September 2025, 17.30 – 18.30 Uhr findet für den Gemeinderat, die Ersatzmitglieder und die Geschäftsleitung eine Führung bei der Firma Librec statt. Im Anschluss wird Dominik Ullrich von der HIAG den Gemeinderat durch das Papierareal führen. Diejenigen, welche sich für die Besichtigung des Papierareals bereits angemeldet haben, und bei der Librec auch dabei sein werden, melden dies noch zusätzlich. Alle anderen melden sich bis zum 01. September für die Führungen bei Irene Hänzi Schmid.
- Am Samstag, 20. September 2025, von 09:00 Uhr bis 12:00, organisiert die Abteilung Bau und Planung erneut eine Aufräumaktion (**Clean up Day**) auf dem Gemeindegebiet von Biberist. Angeschrieben wurden analog dem Jahr 2024 (erste Durchführung des Clean Up Day) sämtliche Vereine der Gemeinde, welche sich hierzu gerne anmelden können. Zusammen mit den Mitarbeitenden des Werkhofs, der Verwaltung sowie mit Behördenmitgliedern werden Abfälle eingesammelt und anschliessend fachgerecht entsorgt. Wer macht mit? Bitte meldet euch bis am 29. August bei Irene Hänzi Schmid.
- **Neuwahlen Vorstand VBZAS:** Im Oktober stehen Neuwahlen an für den Vorstand des VBZAS. Zwei bisherige Vorstandsmitglieder, Reto Vescovi (Präsident) und Rita Mosimann (Vizepräsidentin), treten nicht mehr an. Das heisst, auch das Präsidium muss neu besetzt werden. Gibt es jemanden seitens des GR, der sich dafür interessiert? Allfällige Nominationen bitte bis Ende Woche an Irene Hänzi Schmid melden.
- Areal Bleichmatt, PPP Gemeinde und Läbesgarte. Der Gemeinderat hat am 2. Dezember 2024 (GR-Beschluss 2024-147 Folgendes beschlossen:
 - Eine Abtretung des Grundstücks GB Biberist 449 im Baurecht ist nicht abzulehnen
 - Die Einwohnergemeinde Biberist erstellt für die Kindergärten auf der Grundlage des Raumprogramms eine Machbarkeitsstudie. Der Prozess startet am 01.01.2025 unter Einbezug des Läbesgarte.
 - Über die Form und die Konditionen einer möglichen Zusammenarbeit wird erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie entschieden.

- Dem Gemeinderat ist spätestens im Quartal 3/2025 über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen bezüglich Zusammenarbeit Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Anforderungen seitens der Schule wurde erstellt und dem Läbesgarte zugestellt. Wir sind nun im Q3 2025. Die Gemeinde hat eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, basierend auf dem Raumprogramm, und diese dem Läbesgarte zur Verfügung gestellt. Heute Vormittag hat ein moderierter Workshop stattgefunden mit der Gemeinde und dem Läbesgarte. Dabei wurde auch das weitere Vorgehen festgelegt. Es soll nun eine gemeinsame Testplanung über das Areal gemacht werden. In einem gemeinsamen Workshop soll dazu das Pflichtenheft erarbeitet werden. Wenn die Testplanung vorliegt, soll der GR (und der Vorstand des Läbesgarte) entscheiden, ob und wie man weiterplant. Der Workshop heute Vormittag war vom gemeinsamen Willen zu einer gegenseitig befriedigenden Lösungsfindung geprägt.

Sabrina Weisskopf ist der Meinung, dass die AG strat. Gebäudeplanung der Meinung war, dass eine gemeinsame Lösung nicht in Frage kommt. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass dieser Entscheid vom Gemeinderat zu fällen ist, nach dem gemeinsamen Workshop vom Morgen ist man der Meinung, dass es durchaus möglich sein kann, dass eine gemeinsame Lösung gefunden wird. **Sabrina Weisskopf** ist der Meinung, dass Entscheide oftmals offengehalten werden und diese hinausgeschoben werden. Dadurch wird enorm viel Aufwand generiert. Zukünftig wäre es sinnvoll primär strategisch zu entscheiden, ob ein gemeinsamer Weg überhaupt möglich ist, ehe grosser Aufwand generiert wird. Je nach Resultat gibt es schlussendlich beidseits nur Frustration.

Stefan Hug-Portmann: Genau dies war von Seiten Läbesgarte der Vorwurf, weil gewisse Personen grossen Bedenken geäussert haben, dies soll nun nochmals geklärt werden. Er denkt, dass es wichtig ist, dass der Gemeinderat einen Entscheid fällt. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Grundlage vorhanden ist.

Weiter ist zu erwähnen, dass der Input von Manuela Misteli von Seiten Läbesgarte nicht beachtet wurde.

Manuela Misteli: Das Raumprogramm der Gemeinde und eine mögliche Anordnung wurde dem Läbesgarte abgegeben. Von Seiten Läbesgarte kam aber nie eine Reaktion. Vorgesehen war, dass auch der Läbesgarte ihr Raumprogramm vorlegt, damit anschliessend eine gemeinsame Planung gemacht werden kann. Das Raumprogramm der Gemeinde wurde in enger Zusammenarbeit mit der Schule erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Ausnützung der Parzelle für die Schule sehr hoch ist und der Aussenraum für die Tagesstrukturen im ersten OG noch nicht berücksichtigt ist. Der Konflikt ist eigentlich schon gegeben. In einer weiteren Zusammenarbeit sieht sie nur Qualitätseinbussen für die Schule. Dies muss man sich bewusst sein. Soll nun die geplante gemeinsame Testplanung über das Areal gemacht werden, wünscht sie einen dritten unabhängigen und neutralen Architekten dabei zu haben. Die Schule ist ein Pflichtfeld der Gemeinde. Andererseits ist allen bewusst, dass die Bevölkerung älter wird. Sie hat im Heimetblick nachgefragt. im Heimetblick sind maximal 1/3 der Heimbewohner BiberisterInnen. Die restlichen Heimbewohner sind auswärtige. Dies muss man sich ebenfalls bewusst sein.

Das zeigt auch, dass der Läbesgarte nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für die Region Biberist baut.

Sie hat Bedenken, dass in diesem ganzen Prozess die Schule Abstriche machen muss, damit ein gemeinsames Projekt mit dem Läbesgarte überhaupt möglich ist. Auf diesem Grundstück bestehen Nutzungs- und Flächenkonflikte. Sie ist der Meinung, dass der Läbesgarte genügend Land hätte. Mit dem Läbesgarte wird eine gemeinsame Machbarkeitsstudie für ein Parkhaus gemacht, obwohl die Parkplätze der Einstellhalle des Läbesgarte zum Teil unbenutzt sind. Das eigene Potenzial des Läbesgarte wird von ihnen nicht genutzt, was für sie störend ist. Sie wird im Workshop zur gemeinsamen Testplanung ihre Bedenken vorbringen, kann sich aber nicht vorstellen als Architektin für Biberist dieses Projekt zu begleiten. Das Konfliktpotenzial ist zu gross und die Vorstellungen zu verschieden.

Stefan Hug-Portmann kann ihre Gedanken nachvollziehen und ist damit auch einverstanden, wünscht aber den nächsten Schritt der gemeinsamen Testplanung noch durchzuführen.

Andrea Weiss: Die Skepsis war ihrer Meinung nach von Beginn an schon gross. Die AG strat. Gebäudeplanung hat ihre Ansprüche derart hochgestellt, in der Hoffnung der Läbesgarte könne damit nichts anfangen. Sie hat damals schon gesagt, dass dies eine falsche Haltung ist. Dies ist von Seiten Gemeinde dem Läbesgarte gegenüber nicht in Ordnung. Man hätte von Beginn an, dem Läbesgarte klar mitteilen sollen, dass es keine Zusammenarbeit mit der Gemeinde gibt. Seit zwei Jahren dreht man Schlaufen und schlussendlich kommt die Zusammenarbeit nicht in Frage.

Stefan Hug-Portmann ist nach wie vor bereit, die Synergien zu prüfen. Es braucht Kompromisse von beiden Seiten. Schlussendlich ist aber die Gemeinde für den Schulraum verantwortlich. Es wird schwierig die unterschiedlichen Erwartungen zu decken.

Markus Dick findet es nicht ehrlich und fair dem Läbesgarte gegenüber. Er hat das Gefühl, man hätte diese Chance nutzen können, er hat aber auch den Eindruck der Gemeinderat habe die Prüfung nicht ehrlich und ernsthaft gemeint. Er geht davon aus, dass schlussendlich die Mehrheit des Gemeinderates darauf beharrt, die Kindergärten zu realisieren und der Läbesgarte solle selbst planen. Dies hätte man aber bereits früher kommunizieren können. Dies wäre ehrlicher gewesen. Jetzt wird noch eine Extraschleife gemacht.

Eric Send kann dem zustimmen. Er ist nicht dafür, dass nochmals eine Extraschleife gedreht wird. Der Läbesgarte muss und soll für ihre Bedürfnisse schauen und die Gemeinde für ihre.

Stefan Hug-Portmann nimmt die klaren Worte mit in den Workshop. **Markus Dick** findet es nicht korrekt, den Workshop durchzuführen im Wissen, dass sich der Gemeinderat darum fuert. Es soll ein Rückkommensantrag gestellt werden, das Geschäft soll traktandiert werden und den Herren vom Läbesgarte ist direkt mitzuteilen, dass ein gemeinsames Projekt für die Gemeinde nicht denkbar ist.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass dieser Workshop lediglich die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom Dezember 2024 ist. Bereits damals gab es kritische Stimmen, die Mehrheit des Gemeinderates hat sich aber für diesen Weg entschieden.

Sabrina Weisskopf stellt fest, dass seit Dezember 2024 eine Veränderung stattgefunden hat, indem der von Manuela Misteli erstellte Bericht aufzeigt, dass eine Zusammenarbeit praktisch nicht möglich ist. Somit hat sich doch etwas verändert.

Stefan Hug-Portmann wird das Geschäft demnach nochmals traktandieren.

Markus Dick stellt einen Rückkommensantrag, dass das Geschäft in der nächstmöglichen Sitzung traktandiert wird und der Gemeinderat soll nochmals darüber befinden. Alles andere ist nicht ehrlich. Dann weiss auch der Läbesgarte, woran sie sind.

- **Stefan Hug-Portmann** gratuliert Sabrina Weisskopf zur Wahl als Präsidentin der FDP Kanton Solothurn.

Markus Dick moniert, dass wichtige Unterlagen unter dem Traktandum Verschiedenes nicht erläutert werden. Unterlagen werden einfach eingestellt aber nicht erläutert.

Manuela Misteli, will wissen, wann die OPR aufgelegt wird. **Stefan Hug-Portmann** geht davon aus, dass im Q1 2026 aufgelegt wird. Der Gemeinderat wird noch im Dezember den Auflageschluss fällen. Im Rahmen der dritten Vorprüfung wurden noch wenige Punkte bemängelt, welche nun in Aufarbeitung sind. **Manuela Misteli** hätte es gut gefunden, wenn der Gemeinderat informiert worden wäre, dass sich der Zeitplan der OPR nach hinten verschiebt.

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- Kulturzeiger 6.25
- Dankeschreiben Gemeinde Blatten

- Jahresbericht 2024 Museum Wasseramt inkl. Ausstellungsprogramm "Hallo Etzikeee"

RN 0.3.9 / LN 4041

Für das Protokoll



Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident



Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin